

Prozesskostenhilfe (PKH)

erhält jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Prozesskostenhilfe muss beim jeweils zuständigen Gericht beantragt werden. Der Antrag kann durch den beauftragten Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Rechtssuchende muss bedürftig sein (z.B. bei Erhalt von Sozialhilfe oder ALG II).

Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des Antragstellers inkl. Kindergeld und Erwerbseinkommen des Ehegatten. Davon werden dann zunächst Steuern, Vorsorgeaufwendungen (z. B. Sozialversicherung) und Werbungskosten sowie ein Freibetrag abgezogen, sowie Wohnkosten, Ratenzahlungen auf Kredite und sonstige Verpflichtungen.

Die Bedürftigkeit ist anhand einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Dem ausgefüllten und von dem Antragsteller unterschriebenen Formular sind Nachweise zu den erklärten Angaben beizufügen, wie Mietvertrag, Kreditverträge, Arbeitslosengeldbescheid, Kontoauszüge der letzten drei Monate etc..

Prozesskostenhilfe wird nur bei hinreichender Erfolgsaussicht des Prozesses gewährt. Hat die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur zum Teil hinreichende Aussicht auf Erfolg, so werden auch nur insoweit die Prozesskosten übernommen. Darüber hinaus darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen.

Das bedeutet, es muss sich um ein Verfahren handeln, das eine nicht bedürftige, verständige Person in gleicher Weise führen würde.

Wird die Prozesskostenhilfe in vollem Umfang bewilligt, dann werden die Gerichtskosten samt den Gebühren für den eigenen Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch die Staatskasse übernommen, wenn der Antragsteller den Prozess verliert.

Die Kosten für den gegnerischen Anwalt müssen aber – wenn man den Prozess verliert – dann trotz Prozesskostenhilfe bezahlt werden.

Eine Ausnahme gilt in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten:

Hier muss die Partei, die den Prozess in der ersten Instanz verliert, die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts nicht erstatten.

In der zweiten Instanz besteht dann jedoch wieder die vorstehend dargelegte Erstattungspflicht gegenüber der obsiegenden Partei. Wird der Prozess gewonnen, können also die Ansprüche durchgesetzt oder abgewehrt werden, muss der Gegner die Anwalts- und Prozesskosten tragen.